

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin  
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501  
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385  
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat VII A 5  
Frau Dr. Katharina Kollmann  
Scharnhorststraße 35-37  
10115 Berlin

**Per E-Mail:** [katharina.kollmann@bmwi.bund.de](mailto:katharina.kollmann@bmwi.bund.de)  
[BUERO-VIIA5@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-VIIA5@bmwi.bund.de)

12. September 2019

Fr

### **Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Referentenentwurf eines Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf eines Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes sind die Bausparkassenverbände nicht beteiligt worden, obwohl der Entwurf gesetzliche Änderungen enthält, die für Anbieter von Altersvorsorgeverträgen relevant sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Großteil unserer Mitgliedsinstitute sog. „Wohn-Riester-Verträge“ und damit zertifizierte Altersvorsorgeverträge nach dem AltZertG anbietet. Daher bitten wir darum, die Bausparkassenverbände künftig zu beteiligen, wenn immer Regelungen im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen bzw. mit der „Riester-Förderung“ betroffen sind.

Im Hinblick auf den Referentenentwurf möchten wir einerseits zu den vorgeschlagenen Neuregelungen zu Altersvorsorgeverträgen Stellung nehmen (dazu unter I.). Andererseits möchten wir weitere Neuregelungen für die Durchführung von Altersvorsorgeverträgen vorschlagen, die ebenfalls unnötige Bürokratieaufwände für Verbraucher, Anbieter und staatliche Stellen senken und eine elektronische Kommunikation erlauben sollen (dazu unter II.).

#### **I. Ergänzung der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen**

Wir begrüßen ausdrücklich die in Art. 6 Nr. 2 sowie in Art. 13 Nr. 1 und 2 des Referentenentwurfs verankerte Möglichkeit, im Hinblick auf die dort vorgesehenen Bescheinigungs- und Informationspflichten die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Vertragspartner zu nutzen. Wir regen an, in der Gesetzesbegründung klarstellend zu erwähnen, dass die elektronische Form beispielsweise die Unterschrift auf einem Tablet-Computer oder die Eingabe einer TAN als Einverständnis erfasst.

Während die Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG an kein Formerfordernis gekoppelt ist, sind die Informationen nach §§ 7a, 7b AltZertG nach dem Gesetzeswortlaut „schriftlich“ zu erteilen. Hier sollte klargestellt werden, dass eine Erteilung dieser Informationen ebenfalls keine Schriftform im

Sinne einer eigenhändigen Originalunterschrift des Anbieters nach § 126b Abs. 1 BGB voraussetzt, sondern dass eine Textform nach § 126b BGB ausreicht.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir zu Art. 13 des Entwurfs im Hinblick auf Änderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes folgende ergänzende Neuregelungen vor:

**1. Art. 13 Nr. 1. Nach § 7a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:**

*"Es genügt, wenn die Information nach den Sätzen 1 und 2 in Textform erteilt wird. Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Information nach den Sätzen 1 und 2 elektronisch bereitstellen."*

**2. Art. 13 Nr. 2. Nach § 7b Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:**

*"Es genügt, wenn die Information nach den Sätzen 1 und 3 in Textform erteilt wird. Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis die Information nach den Sätzen 1 und 3 elektronisch bereitstellen."*

**II. Zusätzliche Neuregelungen zum Bürokratieabbau bei der Durchführung von Altersvorsorgeverträgen**

Zum Bürokratieabbau bei der Durchführung von Altersvorsorgeverträgen, insbesondere zur Erleichterung einer einfachen Kommunikation für Verbraucher, Anbieter von Altersvorsorgeverträgen und staatlichen Stellen, sollte mit Einverständnis des jeweiligen Vertragspartners des Altersvorsorgevertrages auch in weiteren Fällen ein elektronischer Kommunikationsweg erlaubt werden.

Soweit derzeit gesetzlich eine „Schriftlichkeit“ vorausgesetzt wird, sollte immer klargestellt werden, dass eine „Textform“ im Sinne des § 126b BGB genügt. Eine ausdrückliche Verankerung der Textform für Erklärungen des Kunden gegenüber dem Anbieter würde auch der seit dem 1. Oktober 2016 geltenden Regelung des § 309 Nr. 13 lit. b) BGB entsprechen, wonach in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Erklärungen des Verbrauchers keine „strengere Form als die Textform“ verlangt werden kann.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Art. 6 und des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in Art. 13 vor.

**1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes (Art. 6 des Referentenentwurfs)**

**a) Art. 6 Nr. 4. Nach § 89 Abs. 1 Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:**

*„Der Zulageberechtigte kann den Antrag mit Einverständnis des Anbieters elektronisch einreichen.“*

Begründung:

In dem neuen § 89 Abs. 1 Satz 2 EStG wird zur Vereinfachung der Beantragung von Altersvorsorgezulagen klargestellt, dass der Zulageberechtigte den Zulageantrag mit Einverständnis des Anbieters auch elektronisch stellen kann.

**b) Art. 6 Nr. 5. § 89 Abs. 1a Satz 1 ist wie folgt zu ändern und durch einen neuen Satz 2 zu ergänzen:**

*„Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages ~~schriftlich~~ **schriftlich in Textform** bevollmächtigen, für ihn abweichend von Absatz 1 die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. **Der Zulageberechtigte kann die Vollmacht nach Satz 1 mit Einverständnis des Anbieters elektronisch erteilen.**“*

Begründung:

In § 89 Abs. 1a EStG wird klargestellt, dass der Zulageberechtigte seinen Anbieter in Textform sowie mit dessen Einverständnis auch elektronisch bevollmächtigen kann, für ihn Altersvorsorgezulagen für künftige Beitragsjahre zu beantragen.

- c) **Art. 6 Nr. 6. § 90 Abs. 4 Satz 2 EStG wird wie folgt geändert und durch folgenden Satz 3 ergänzt:**

*„Der Antrag ist ~~schriftlich~~ **schriftlich in Textform** innerhalb eines Jahres vom Antragsteller an den Anbieter zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. **Der Antrag kann mit Einverständnis des Anbieters auch elektronisch eingereicht werden.**“*

Begründung:

In § 90 Abs. 4 Satz 2 EStG wird klargestellt, dass der Zulageberechtigte den Antrag auf Festsetzung der Zulage nicht eigenhändig unterschrieben stellen muss, sondern ihn auch in Textform einreichen kann. In dem neuen § 90 Abs. 4 Satz 3 EStG wird zudem klargestellt, dass dieser Antrag mit Zustimmung des Anbieters auch elektronisch eingereicht werden kann.

- d) **Art. 6 Nr. 7. Nach § 94 Abs. 1 Satz 4 EStG wird folgender Satz angefügt:**

*„Der Anbieter kann dem Zulageberechtigten **mit dessen Einverständnis die Bescheinigung nach Satz 4 elektronisch bereitstellen.**“*

Begründung:

In dem neuen § 94 Abs. 1 Satz 5 EStG wird klargestellt, dass die Bescheinigung der einbehaltenen und abgeführten Beträge nach § 94 Abs. 1 Satz 4 EStG mit Einverständnis des Vertragspartners auch elektronisch bereitgestellt werden kann. Die Zulassung einer elektronischen Bescheinigung passt zu der geltenden Regelung in § 92 Satz 4 EStG und der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen für die Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG sowie für §§ 7a, b EStG.

- e) **Art. 6 Nr. 8. Nach § 95 Abs. 2 Satz 4 EStG wird folgender Satz angefügt:**

*„Der Zulageberechtigte kann den Antrag **mit Einverständnis des Anbieters elektronisch stellen.**“*

Begründung:

In dem neuen § 95 Abs. 2 Satz 5 EStG wird klargestellt, dass der Zulageberechtigte den Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrags im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 1 EStG mit Einverständnis des Anbieters auch elektronisch stellen kann.

**2. Änderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Art. 13 des Referentenentwurfs)**

Über die in Art. 13 Nr. 1 und 2 des Referentenentwurfs vorgesehenen Änderungen der §§ 7a, b AltZertG hinaus (vgl. dazu unter I.) sollte zum Zwecke des Bürokratieabbaus und der Ermöglichung einer elektronischen Kommunikation zusätzlich in einem neuen Art. 13 Nr. 3 die Regelung zur Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblatts durch den Anbieter nach § 7 AltZertG wie folgt geändert werden:

**Art. 13 Nr. 3. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AltZertG ist folgender Satz anzufügen:**

***„Der Anbieter kann dem Vertragspartner mit dessen Einverständnis das individuelle Produktinformationsblatt nach Satz 1 elektronisch bereitstellen.“***

Diese Änderung entspricht der geltenden Regelung in § 92 Satz 4 EStG und den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen des § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG sowie der §§ 7a, b AltZertG zum Zwecke des Bürokratieabbaus durch die Zulassung einer elektronischen Kommunikation bei der Erfüllung der Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN  
BAUSPARKASSEN

i.A. 

(Agnes Freise)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
LANDESBAUSPARKASSEN

i. A. 

(Dr. Bernhard Dietrich)